



Haus des Jugendrechts - Werkstattbericht -



Projekt

„Haus des Jugendrechts“

1999 - 2005



Werkstattbericht

1. Juni 2002 - 31. Mai 2005

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1. Repression	3
1.1 Verfahrensdauer	3
1.2 Veränderungen	4
1.3 Entwicklungen	5
1.3.1 Kooperation Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft	5
1.3.2 §§ 45 Abs. 2, 3 JGG / Vereinfachtes Jugendverfahren	6
1.3.2.1 Verstärkte Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG	6
1.3.2.2 Verstärkte Anwendung von § 45 Abs. 3 JGG	7
1.3.2.3 Vereinfachtes Jugendverfahren	7
1.3.3 Stärkere Differenzierung bei der Auswahl von Reaktionen	8
1.3.4 Fallkonferenzen	11
1.3.4.1 Aus aktuellem Anlass	11
1.3.4.2 Bei Mehrfachtätern ab der 5. Straftat	12
1.3.4.3 TOA-ähnliche Maßnahme/Konfliktregelung bei Strafmündigen	12
1.3.5 Anwaltsverein	12
1.4 Rückkoppelung	13
1.5 Regionalisierung	14
2. Prävention	15
2.1 Schulen	15
2.1.1 Präventionsunterrichte	15
2.1.2 Schulsprechstunden	16
2.1.3 Schulschwänzer-/Jugendschutzstreifen	16
2.1.4 Schulwegüberwachung	16
2.1.5 Bewertung durch die Schulen	17
2.2 Jugendhilfe	17
2.3 Projekte	17
2.3.1 Projekt „KripS“	18
2.3.2 Projekt „Nachtwaldspiel“	18
2.3.3 Projekt „Knast kommt krass“	19
2.3.4 Projekt „Auf der Schwelle zum Erfolg“	19
2.3.5 Projekt „Schulschwänzer“	20
2.3.6 Projekt „Lebensraum Schule“	20
2.3.7 Projekt „Mit Spiel und Spaß gegen Drogen und Gewalt“	20
2.3.8 Projekt „Aktion Gute Fee“	21
2.3.9 Finanzierung	21
2.4 Präventionsstelle	21
2.5 Vereine	22
3. Wissenschaftliche Begleitung	22
3.1 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg	22
3.2 Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	23
3.3 Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei -	23
4. Zusammenarbeitsstrukturen	23
5. Gremienarbeit	24
6. Öffentlichkeitsarbeit	25
7. Impulswirkung	26
8. Resümee	27

Vorbemerkung

Im Juni 1999 nahm als Stuttgarter Antwort auf die ständig steigenden Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität das Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“¹ den Praxisbetrieb in Stuttgart-Bad Cannstatt auf.

Seither arbeiten dort Amtsgericht, Jugendamt sowie Polizei und Staatsanwaltschaft sehr eng zusammen, wobei Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt gemeinsam in einem Gebäudekomplex untergebracht sind. Dies schafft Personalität und Vertrauen zwischen den Institutionen. Jeder kennt jeden.

Zuständig sind wir für alle sozial auffälligen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden² im Projektgebiet.

Unsere Philosophie, schon an der Schwelle zur Delinquenz gemeinsam zum Wohle der Jugendlichen reagieren zu können, ist Grundlage der Arbeit.

Wir, die Arbeitsebene im behördenübergreifenden Projekt „Haus des Jugendrechts“, legen für den Zeitraum der Modellprojektphase vom 1. Juni 1999 bis 31. Mai 2002 parallel zum wissenschaftlichen Begleitbericht³ des Instituts für sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. (*ism*) einen „Praxisbericht“⁴ vor.

Die bedeutenden Eckpunkte des Projektes sind das Wohnortprinzip, die Parallelbefassung und die Regionalisierung. Mit diesen Eckpunkten sollte eine zeitnahe, abgestimmte, täter- und situationsbezogene Verfahrensbearbeitung erreicht sowie fallbegleitende und unterstützende staatliche und kommunale Interventionen gewährleistet werden.

¹ Gesamtprojektbericht „Haus des Jugendrechts“, Mai 1998, www.polizei-stuttgart.de

² Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text der Begriff „Jugendliche“ verwendet

³ Wolfgang Feuerhelm/Nicolle Kügler, Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt - Ergebnisse einer Evaluation, Mainz 2003

⁴ www.polizei-stuttgart.de

Seit 1. Juni 2002 arbeiten wir im „Haus des Jugendrechts“ im Projektstatus einer „Denk-/Ideen- und Experimentierwerkstatt“ weiter.

Der vorliegende „Werkstattbericht“ soll die vom 1. Juni 2002 bis 31. Mai 2005 gemachten Erfahrungen aufzeigen und die Fortentwicklung des Projektes transparent machen, das zwischenzeitlich internationale Aufmerksamkeit und Anerkennung gefunden hat.

Die bereits im Praxisbericht dargestellten und zum Standard gewordenen Abläufe werden im „Werkstattbericht“ nur kurz angesprochen, aber nicht mehr detailliert beschrieben.

1. Repression

Wohnortprinzip, Vorausmeldung, Aktenweitergabe von Hand zu Hand, Parallelbefassung und jederzeitige, unmittelbare Kontaktaufnahme im Ermittlungsverfahren zwischen Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Cannstatter Modellprojekt Polizei (CaMP), sowie die enge Anbindung des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt zur zeitnahen Bearbeitung, sind Standard in den inneren Abläufen des Projektes und gewährleisten neben den weiteren im Praxisbericht bereits vorgestellten Neuerungen eine qualitativ hochwertige Verfahrensbearbeitung.

1.1 Verfahrensdauer

Vor allem zwischen CaMP und Staatsanwaltschaft wirken sich in der Ermittlungsphase die kurzen Wege zielfördernd und verfahrensbeschleunigend aus.

Durch das *ism* wurde eine integrierte Kriminalstatistik ⁵ entwickelt, die nach Abschluss der Modellprojektphase nicht weiter fortgeführt wurde. So besteht kein umfassender Überblick mehr über den Zeitrahmen eines Strafverfahrens beim Gang durch alle Institutionen.

Hilfsweise wurde beim CaMP die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der polizeilichen Verfahren vom Verfahrenseingang bis zu deren Erledigung berechnet:

	2002	2003	2004
Fälle	710	806	721
Täter	950	980	924
Bearbeitungsdauer In Kalendertagen	28	32	27

⁵ Feuerhelm/Kügler, S.14ff

Bei der Staatsanwaltschaft konnte die Dezernatsstatistik herangezogen werden. Danach ergeben sich folgende Bearbeitungszeiten:

- 2003: Erledigung in der Zeit 0 – 3 Monate: 88,03%,
davon: 0 – 1 Monat: 59,65%
- 2004: Erledigung in der Zeit: 0 – 3 Monate: 92,03%
davon: 0 – 1 Monat: 65,23%

Bei diesen Bearbeitungszeiten ist zu berücksichtigen, dass die Registrierung bei der Staatsanwaltschaft nicht wie üblich erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Vorlage der Hauptmeldung erfolgt, sondern bereits beim Eingang der Vorausmeldung durch das CaMP, wenn dort die Ermittlungen erst aufgenommen werden.

Bei der Jugendgerichtshilfe und beim Amtsgericht wird nach Ablauf der wissenschaftlichen Begleitung kein vergleichendes Zahlenmaterial mehr erhoben.

Aufgrund des behördeninternen statistischen Zahlenmaterials kann festgestellt werden, dass der Trend eine beständige, sehr zeitnahe Bearbeitungsdauer der Strafverfahren aufzeigt. Dies kann im Polizeibereich nur durch den gleichbleibenden Personalansatz gewährleistet werden.

1.2 Veränderungen

Als eine weitere Optimierung der Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ wurde zum 1. September 2003 die bis dahin bereits bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei praktizierte Regionalisierung auch bei den Mitarbeiter/innen der Jugendgerichtshilfe im „Haus des Jugendrechts“ umgesetzt.

Die bisher geltenden Zuständigkeitsregelungen wurden an die Neuorganisationsstrukturen der Jugendgerichtshilfe insgesamt angepasst.

Bis dahin waren 3,5 Personalstellen mit einem Arbeitsanteil von je ca. 25% für das Projektgebiet tätig.

Seit dieser Bereichszuordnung auch auf Personalebene sind jetzt 1,3 Personalstellen der Jugendgerichtshilfe ausschließlich für Fälle im „Haus des Jugendrechts“ zuständig.

Diese örtlich begrenzte Zuständigkeit erhöhte die Identifizierung der Mitarbeiter/innen mit der ganzheitlichen Arbeit im „Haus des Jugendrechts“, führte zu einer intensiveren Zusammenarbeit durch jetzt feststehende Ansprechpartner, erweiterte die Kenntnis des Personenkreises und seines sozialen Umfeldes und verstärkte die Kontakte zu den Hilfesystemen für junge Menschen aus dem örtlichen Bereich (Allgemeiner Sozialer Dienst, Mobile Jugendarbeit, Schulen, Bewährungshelfer u.a.)

1.3 Entwicklungen

1.3.1 Kooperation Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft

Die Vernetzung zwischen Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wurde weiter intensiviert. Als wesentliche Neuerungen in der abgestimmten, gemeinsamen Vorgehensweise sind folgende Punkte zu nennen:

- Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft führen im Einzelfall gemeinsame Haftbesuche durch, um mit abgestimmten Maßnahmen, wie z.B. bei der Bereitstellung eines Heimplatzes durch das Jugendamt, die Untersuchungshaft möglichst abzukürzen.
- Die Form der Reaktionen kann durch Abstimmung und Kooperation bei der weiteren Arbeit der jeweiligen Institution berücksichtigt werden. Beispielsweise kann die Staatsanwaltschaft mit der Erhebung der Anklage warten, wenn das Jugendamt signalisiert, dass zum fraglichen Zeitpunkt Jugendhilfeleistungen anlaufen, die durch eine Anklageerhebung möglicherweise gefährdet würden. Umgekehrt könnte es auch sein, dass die Anklageerhebung den Druck erhöht und die jungen Menschen eher für Leistungen der Jugendhilfe zu gewinnen sind, da sie bis zur Hauptverhandlung positive Veränderungsansätze vorweisen wollen und da Veränderungsprozesse, z.B. bei Suchtmittelabhängigkeit, manchmal nur durch äußeren Druck geschehen. Dies bedeutet, dass sehr individuell reagiert wird.

1.3.2 §§ 45 Abs. 2, 3 JGG / Vereinfachtes Jugendverfahren

Im Rahmen der Diversionsmaßnahmen ist die Einstellung eines Jugendverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG möglich:

- Abs. 1 : Einstellung ohne Maßnahmen
- Abs. 2 : Einstellung nach Maßnahmen
- Abs. 3 : Einstellung aufgrund von Maßnahmen durch das Gericht

Es wurden neue Verfahrensweisen in der Handhabung der §§ 45 Abs. 2 und 3 JGG entwickelt. Allerdings ist § 45 Abs. 3 JGG in der täglichen Praxis eher unpopulär, dafür aber zeitsparend und in seiner Wirkung auf den jungen Täter effektiv. Eine der Lebenssituation angepasste, rasche und individuelle Entscheidung ist möglich.

1.3.2.1 Verstärkte Anwendung von § 45 Abs. 2 JGG

Gründe sind die sehr häufige Anwendung der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs⁶ (TOA) bzw. der Einbindung der Jugendgerichtshilfe, die über erzieherische Gespräche, Einleitung von Arbeitsleistungen bzw. Anstoßen von Schadenswiedergutmachung die Möglichkeit schafft, von dieser Verfahrenseinstellung Gebrauch zu machen.

Der TOA steht als verfahrenserledigende und im „Haus des Jugendrechts“ ebenfalls als verfahrensbegleitende Maßnahme im Zentrum der staatsanwaltschaftlichen Überlegungen. Dies spiegelt sich auch in den Zahlen der stadtweiten Statistik des TOA. Gut ein Drittel aller Fälle aus dem gesamten Stadtgebiet Stuttgart, die im TOA bearbeitet wurden, wurden durch die Staatsanwaltschaft aus dem „Haus des Jugendrechts“ zugewiesen.

Die Steigerung der Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG ist auch darauf zurückzuführen, dass mehr Fälle an die Jugendgerichtshilfe zum erzieherischen Gespräch und zur Durchführung anderer Auflagen gegeben wurden.

Es wurden sehr gute Erfahrungen mit freiwilligen Arbeitsleistungen und vor allem mit der Schadenswiedergutmachung gemacht. Im Betäubungsmittelbereich wurde vor

⁶ Der Täter-Opfer-Ausgleich wird in Stuttgart durch die Jugendgerichtshilfe angeboten

allem das neue Projekt "DRIP"⁷ angewandt. Es fanden auch Einzelgespräche in diesem Bereich durch die Suchtberatung oder die Jugendgerichtshilfe statt.

1.3.2.2 Verstärkte Anwendung von § 45 Abs. 3 JGG

Der § 45 Abs. 3 JGG wird nicht allzu häufig, aber doch mit steigender Tendenz angewandt.

Nach Zahlen der Staatsanwaltschaft waren es

- 2003 1,12% (10 Fälle)
- 2004 3,13% (29 Fälle).

Diese Verfahrensweise stellt für die Staatsanwaltschaft eine Entlastung dar.

So muss nicht, wie beim vereinfachten Jugendverfahren, der Sachverhalt schriftlich formuliert werden, es genügt die formlose Vorlage an das Amtsgericht. Möglich ist die Anwendung des § 45 Abs. 3 JGG nur beim geständigen Täter.

Die Jugendgerichtshilfe ist durch diese Verfahrensweise ebenfalls zeitlich entlastet, da die Teilnahme am Gerichtstermin entfällt. Die Arbeit wird auf das Amtsgericht verlagert.

Der Verfahrensweise nicht förderlich ist allerdings der Bewertungsschlüssel bei den Gerichten, da § 45 Abs. 3 JGG im Verhältnis zum vereinfachten Jugendverfahren mit geringerer Punktzahl angesetzt wird.

1.3.2.3 Vereinfachtes Jugendverfahren

Das vereinfachte Jugendverfahren wird im „Haus des Jugendrechts“ verstärkt angewandt⁸.

Seit der intensiveren Anwendung von § 45 Abs. 3 JGG ab 2003 hat sich zwar bei den vereinfachten Jugendverfahren wieder eine Reduzierung ergeben:

- Vereinfachtes Jugendverfahren: 2003: 3,60% 2004: 2,48%

⁷ DRIP = Drogen-Informations-Projekt der Suchtberatung des Klinikums Stuttgart in Kooperation mit Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft

⁸ Feuerhelm/Kügler, S. 111, Abb. 26, vereinfachte Jugendverfahren 1998: 2,5 %, in Modellprojektzeit: 4,9 %

Dennoch wird das vereinfachte Jugendverfahren im „Haus des Jugendrechts“ immer noch sehr häufig angewandt, weil es als ein sehr flexibles Verfahren für den Jugendrichter angesehen wird. Auch für die Jugendgerichtshilfe ergeben sich im Bereich der entwicklungstypischen Bagatelldelinquenz zeitliche Einsparungsmöglichkeiten, da die jungen Menschen und ihre Eltern in der Regel durch Infobriefe kontaktiert werden. Wichtig wäre allerdings, und ist auch als Gesetzesänderung geplant, dass die Anordnung der Vorführung möglich ist. Bis jetzt muss deshalb häufig ein Verfahren wieder an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben werden, damit Anklage erhoben werden kann.

Der Betroffene erlebt diese Verfahrensart anders als das Verfahren bei einer Anklage. Im vereinfachten Jugendverfahren nimmt die Staatsanwaltschaft nicht teil, eine Verhandlung kann im Büro statt im Sitzungssaal erfolgen, die Verfahrensregeln sind weniger förmlich und eine Einstellung ist unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

Dieser Unterschied wird durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht bewusst eingesetzt.

Wünschenswert wäre, wenn dieser Unterschied auch aus dem Erziehungsregister ersichtlich wäre. Bisher kann aus einem Eintrag dort nicht entnommen werden, im Rahmen welcher Verfahrensart (im vereinfachten Jugendverfahren oder im Verfahren nach Anklageerhebung) eine Entscheidung getroffen wurde.

Die spezielle Verfahrensweise des § 45 Abs. 1, 2 und 3 JGG kann man dem gegenüber auch aus dem Erziehungsregister entnehmen.

1.3.3 Stärkere Differenzierung bei der Auswahl von Reaktionen

In der Regel werden die Verfahren bei geeigneten Straftaten durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 45 Abs. 1 und 2 JGG mit oder ohne Auflagen oder im Falle des Abs. 3 unter Einschaltung des Amtsgerichtes eingestellt.

Der nächste Schritt wäre das vereinfachte Jugendverfahren, ein beschleunigtes Verfahren oder eine Anklage, jeweils mit der Möglichkeit einer Einstellung bei Gericht etwa gegen Arbeitsstunden. Bei weiteren Straftaten erfolgt ein Urteil mit Arbeitsstunden-

den oder ähnlichen Auflagen. Die weiteren Sanktionen steigern sich in der Regel, das heißt, es erfolgt zumindest die Erhöhung der Arbeitsstunden oder sofort ein Arrest. Diese Aufschaukelung soll möglichst vermieden werden, da sie sich zum Teil als erzieherisch wirkungslos erwiesen hat.

In Einzelfällen bewährte sich eine Veränderung dieser üblichen Reaktionsschemata insbesondere in 3 Fallgruppen:

a) *Zeitraum vor einer Gerichtsverhandlung oder vor einer Einstellung:*

Es hat sich gezeigt, dass im Zeitraum vor einer Gerichtsverhandlung die Motivation etwas zu verändern besonders hoch ist. So kann im Vorfeld etwa an Anti-Gewalt-Trainings teilgenommen und es können Nachweise über Beratungsgespräche bei entsprechenden Einrichtungen oder Bescheinigungen von Schulen, dass es zu keinerlei Fehlzeiten kam, vorgelegt werden. Die konkreten Impulse müssen allerdings meist von der Staatsanwaltschaft, dem Gericht oder der Jugendgerichtshilfe ausgehen.

b) *Parallelmaßnahmen trotz laufender Bewährung, Vorbewährung oder Schuldspruch:*

Die Vorschriften des § 31 Abs. 1, 2 JGG geben eine einheitliche Maßnahmenfolge bei mehreren Straftaten eines jungen Menschen vor. Über die Ausnahmevorschrift des § 31 Abs. 3 JGG wird im „Haus des Jugendrechts“ versucht erzieherischen Gesichtspunkten noch stärkeres Gewicht zu verleihen.

- Eine wesentliche Variante ist, dass bei nicht einschlägigen Straftaten oder geringen Verstößen trotz laufender Bewährung, Vorbewährung oder Schuldspruch Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 JGG gewählt werden. Hier kann eine Ermahnung durch die Staatsanwaltschaft erfolgen, ein Beratungsgespräch beim Jugendamt, eine Schadensregulierung⁹ über die Jugendgerichtshilfe durchgeführt werden u.s.w. Auch kann eine Maßnahme über § 45 Abs. 3 JGG durch den Jugendrichter erfolgen. Der Jugendrichter hat die Bewährungsaufsicht und kann so auch das laufende Bewährungsverfahren ansprechen. Hier wird auf der einen Seite die laufende Bewährung gestützt und andererseits erkennbar auf die neue Straftat reagiert.

⁹ In Stuttgart häufig in Kooperation mit dem Verein Starthilfe e.V.

- Weiter kann im Urteil die Verhängung eines deutlichen Dauerarrestes bei neuen Straftaten eines jungen Täters in der Bewährungszeit und nicht wie üblich die Einbeziehung der Vorverurteilung sinnvoll sein. Möglich ist auch, dass, obwohl eine hohe Jugendstrafe verhängt wurde, bei einer neuen anders gelagerten Straftat in der Bewährungszeit eine parallele kurze Jugendstrafe ohne Bewährung verhängt wird, um durch die Vollstreckung dieser Jugendstrafe die Bewährung in der anderen Sache erhalten zu können und dem jungen Täter "die Augen zu öffnen". Bei einer Jugendstrafe mit Bewährung, deren Aussetzung wegen einem Verstoß gegen die Auflagen widerrufen wird, oder bei einer Jugendstrafe ohne Bewährung, könnte bei einer neuen, gravierenden Straftat nach der Verurteilung dieses Verfahren bewusst hinausgezögert werden, so dass zum Beispiel ein Hauptschulabschluss im Vollzug erfolgen kann. Bei einer späteren Verurteilung kann dieser Schulabschluss z.B. eine erneute Bewährung ermöglichen.

c) *Massierung weniger gravierender Straftaten:*

Bei Tätergruppen, die in diesem Straftatenbereich auffallen, ist unter Beibehaltung der üblichen Reaktionsmuster schnell die Grenze erreicht, das heißt, die jungen Täter scheinen oft durch Maßnahmen wie Arbeitsstunden oder Arrest nicht mehr beeindruckbar. Außer diesen Regelmaßnahmen könnte hier etwa die Teilnahme an Projekten, themenbezogene Beratungsgespräche, Nachweis regelmäßiger Teilnahme am Schulunterricht eine angemessene, individuell unterstützende Reaktion sein.

Zur Verdeutlichung sollen hier zwei Beispiele aufgezeigt werden:

Zu b) Vor kurzem Verurteilung wegen Raubes, jetzt aufgefallen mit einer kleinen Menge Betäubungsmittel; Maßnahme: erzieherisches Gespräch bei der Jugendgerichtshilfe, obwohl der junge Täter wegen Raubes unter Bewährung steht.

Zu c) Anklageschrift wegen Leistungserschleichung; parallel dazu Sachbeschädi-

gung an einem Auto; leistet der junge Täter Arbeitsstunden ab, um damit Schadenswiedergutmachung zu ermöglichen, kann gem. § 45 Abs. 2 JGG eine Einstellung erfolgen.

Insgesamt ist eine noch breitere Nutzung aller Möglichkeiten des § 45 Abs.3 JGG, vereinfachtes Jugendverfahren, Anklageerhebung, sinnvoll. Es kann bewusst die unterschiedliche Verfahrensausgestaltung genutzt werden und zwar sowohl unter Berücksichtigung des Deliktes als auch unter Berücksichtigung der Persönlichkeit bzw. der aktuellen Situation des Betroffenen.

Oberstes Ziel ist bei den unterschiedlichen Reaktionen, den jungen Täter in seiner sozialen Entwicklung zu fördern und ihn vor weiterem delinquenten Verhalten zu bewahren.

Für die Zukunft könnte angestrebt werden die "ungewöhnlichen" aber individuellen Reaktionen im „Haus des Jugendrechts“ in einer Art Auswahl- oder Angebotskatalog zu dokumentieren, um sich Anregungen im Einzelfall holen zu können. In einem weiteren Schritt könnten die Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte der übrigen Bezirke in diese Dokumentation mit eingebunden werden. Im übrigen werden auch jetzt schon Ideen und neue Verfahrensweisen hier ausprobiert, die andernorts versucht wurden und umgekehrt. Bislang erfolgte dies allerdings eher zufällig.

1.3.4 Fallkonferenzen

Dieses Instrument der zeitnahen Reaktion durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe wurde weiter modifiziert und kann in drei Gruppen unterschieden werden.

1.3.4.1 Aus aktuellem Anlass

Aufgrund besonderer Falllagen oder Gefährdungssituationen, wie etwa einer angekündigten Straftat oder einer drohenden Auseinandersetzung zwischen Jugendgruppen, kann eine Fallkonferenz unter Beteiligung der jungen Menschen und deren El-

tern angesetzt werden. Dadurch kann eine konsequente und zeitnahe Reaktion zur Entschärfung der Konfliktsituation möglich werden.

1.3.4.2 Bei Mehrfachtätern ab der fünften Straftat

Dem selbst auferlegten Anspruch, bei jungen Menschen, die in kurzer Zeit mindestens fünf Straftaten begangen haben, eine Fallkonferenz durchzuführen, hinkt das „Haus des Jugendrechts“ in der Praxis noch hinterher. Die Ursache hierfür liegt letztlich in der Notwendigkeit der umfassenden Vorbereitung, Planung und Einladung aller Beteiligten¹⁰ und dem damit verbundenen, nicht unerheblichen Zeitaufwand vor allem für die Staatsanwaltschaft.

1.3.4.3 TOA-ähnliche Maßnahme/Konfliktregelung bei Strafunmündigen

Zusammen mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes wurde in einem Fall entsprechend gearbeitet.

1.3.5 Anwaltsverein

Der Anwaltsverein hat sein Angebot der wöchentlichen kostenlosen Rechtsberatung in den Räumen der Jugendgerichtshilfe im November 2003 eingestellt.

Obwohl das Landgericht die Zusage einer finanziellen Entschädigung gab und schriftlich Kontakt aufgenommen wurde, wurde der Beratungsbetrieb, trotz signalisierter Bereitschaft weiter zu machen, bis heute nicht wieder aufgenommen. Von März 2001 bis November 2003 fanden nach den Unterlagen der Jugendgerichtshilfe 125 Beratungsgespräche statt.

Aus Sicht der Staatsanwaltschaft wird in nahezu allen Fällen, bei denen ein Verteidiger mitwirkt, es als hilfreich angesehen mit diesem zusammenzuarbeiten. Der Verteidiger hat das Vertrauen seines Mandanten. Erklärt er ihm die Maßnahmen des Jugendrichters, besteht die Hoffnung, dass der junge Täter sie noch mehr akzeptiert.

¹⁰ Der Grundgedanke stammt aus dem Initiativprogramm „Jugendliche Intensivtäter“. Das Programm versucht durch konzertierte Aktionen aller beteiligten Behörden, den Intensivtäter - nachdem er mehrfach Straftaten begangen hat - einer gemeinsamen, abgestimmten und behördenübergreifenden Behandlung zu unterziehen.

Auch zur Frage der Haft oder Haftvermeidung gibt es gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Verteidigern. Es ist deshalb bedauerlich, dass der Anwaltsverein die kostenlose Rechtsberatung im „Haus des Jugendrechts“ eingestellt hat.

1.4 Rückkoppelung

Die Absprachen im Ermittlungsverfahren zwischen dem CaMP und der Staatsanwaltschaft sind als beispielhaft gut zu bezeichnen. Es wird frühzeitig über die Rückgabe sichergestellter Gegenstände entschieden - auch im Interesse der Geschädigten. Eine Weichenstellung, wie sie von der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, wird in diesem, aber auch in anderen Bereichen möglich. So kann der Ermittlungsaufwand vorab eingegrenzt werden, weil die Staatsanwaltschaft entscheiden kann, wie das Verfahren voraussichtlich erledigt werden kann. Insbesondere erfolgt auch nach den Hauptverhandlungen die sofortige Information an das CaMP, zu welchem Verfahrensabschluss das Gericht kam. Dies erleichtert die polizeiliche Arbeit, da der Sachbearbeiter z.B. zeitnah weiß, dass etwa ein Jugendlicher aus der Haft entlassen wurde. Bei einer erneuten Begegnung kann dies auch zum Thema mit dem Jugendlichen werden.

Die Jugendgerichtshilfe wird in der Regel sofort von der Staatsanwaltschaft informiert. Dabei werden sehr häufig Maßnahmen besprochen, die dazu führen, dass das Verfahren eingestellt wird oder die begleitend zu einer Anklageerhebung sinnvoll erscheinen. Die Kooperation in diesem Bereich wird für die Bearbeitung der Verfahren als besonders hochwertig angesehen.

Die sehr aufwändige Beschuldigtenvernehmung des CaMP enthält viele Hinweise auf die persönliche Situation und wird der Jugendgerichtshilfe frühzeitig zur Verfügung gestellt. Persönliche Angaben, die beim CaMP gemacht wurden, werden manchmal beim Jugendamt nicht mehr gemacht. Durch die umfassende Weitergabe dieser Informationen kann das Jugendamt effizient arbeiten und beim jungen Menschen Problempunkte erkennen und ansprechen.

Auch für das Gericht sind die Hinweise sowohl bei der Terminsvorbereitung als auch in der Hauptverhandlung sehr hilfreich.

Durch die direkte Zusammenarbeit werden die persönlichen Kontakte vom Gericht zum CaMP im Einzelfall genutzt, um eine Gesamtschau durch die Abfrage des persönlichen Eindrucks beim polizeilichen Sachbearbeiter vom zu beurteilenden jugendlichen Angeklagten zu erhalten.

Die Teilnahme in der Hauptverhandlung durch den sachbearbeitenden Staatsanwalt hat sich als besonders wertvoll erwiesen. In der Hauptverhandlung verhält sich der Angeklagte häufig anders als in einem persönlichen Gespräch, das meist nach einer polizeilichen Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft stattfindet. Dieses Gespräch **vor** der Hauptverhandlung eröffnet die Möglichkeit auf den Angeklagten **in** der Hauptverhandlung einzuwirken; „man kennt sich“. Der Angeklagte ist überdies deutlich leichter zu erreichen, wenn er "seinem Staatsanwalt" begegnet, für den er "kein Fall", sondern „eine Person“ ist.

Hervorzuheben ist, dass vor allem im wichtigen Bereich der Bewährungsüberwachung durch das Amtsgericht, zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsgericht ein enger Kontakt besteht. So werden z.B. Auffälligkeiten, die häufig von der Schule gemeldet werden, dem Gericht von der Staatsanwaltschaft sofort mitgeteilt, um ggfs. eine Anhörung im Bewährungsverfahren zu ermöglichen.

1.5 Regionalisierung

Mit der Befassung immer der selben Bearbeiter bei allen vier am „Haus des Jugendrechts“ beteiligten Institutionen kann eine „personifizierte“, informierte, effiziente und akzeptierte Präsenz der beteiligten Institutionen gewährleistet werden.

2. Prävention

Im Berichtszeitraum wurden weit über 1500 Stunden an Präventionstätigkeiten geleistet.

2.1 Schulen

Die Kooperation mit den 15 Cannstatter Schulen ist in den vergangenen Jahren gewachsen und inzwischen beidseitig sehr verbindlich und nachhaltig. Die abgesprochenen Handlungs- und Reaktionsstrukturen haben dazu beigetragen.

Die Schulleitungen und Lehrer setzen sich bei Problemen frühzeitig mit ihren fest benannten Ansprechpartnern im CaMP in Verbindung. Die Zusammenarbeit ist sowohl im repressiven als auch präventiven Bereich sehr persönlich, offen und vertrauensvoll.

Mit der Schulsozialarbeit, die an drei Hauptschulen eingerichtet ist, konnte eine sehr gute Kooperation aufgebaut werden. So werden Maßnahmen im Schulbereich gemeinsam durchgesprochen und begleitet.

Lehrer und Schulsozialarbeiter nehmen häufig an Hauptverhandlungen bei Gericht teil mit der Möglichkeit eines anschließenden Gesprächs mit Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Gericht.

2.1.1 Präventionsunterrichte

Zahlreiche Präventionsunterrichte zu den Themen Gewalt und Eigentum werden ereignisabhängig vom CaMP in Absprache mit den Schulen zeitnah, oft noch am Tag der Tat durchgeführt, aber auch im Rahmen von Projekttagen oder -wochen von den Schulen nachgefragt. Elternabende werden anlassbezogen oder bei Bedarf begleitet. Bei Einschulungsfeiern der 1. und 5. Klassen stellen die Ansprechpartner des CaMP das „Haus des Jugendrechts“ und ihre Arbeit an den Schulen vor.

Zur Vermittlung von Kompetenzen, vor allem zum Thema Gewalt, beteiligten sich die Mitarbeiter im CaMP an der polizeiinternen Präventionsveranstaltung "Wehr Dich mit

Köpfchen - Selbstvertrauen durch Selbstbehauptung". Bei Präventionsunterrichten können, über theoretische Erläuterungen und Rollenspiele hinaus, den Mädchen und Jungen Fertigkeiten zur Selbstbehauptung vermittelt werden.

2.1.2 Schulsprechstunden

Die Schulsprechstunden für Schüler, Lehrer und Eltern sind ein festes Angebot des CaMP in den Schulen geworden. Vor allem durch die Schüler und die Lehrkräfte werden sie rege genutzt.

Temporär werden die Schulsprechstunden von der Schulsozialarbeit begleitet.

2.1.3 Schulschwänzer-/Jugendschutzstreifen

Schulschwänzerstreifen wurden von Projektbeginn an im Rahmen von Präventionsstreifen durchgeführt und anlassbezogen Kontakt mit den Schulen aufgenommen. Anfang 2005 wurden mit allen Schulen konkrete Absprachen getroffen, wie im Falle von Schulschwänzern verfahren werden soll. Hierbei steht die Stufenreaktion nach dem Schulgesetz im Mittelpunkt, aber auch die schulische und polizeiliche Abklärung der tatsächlichen Faktoren für das Schwänzen, um geeignete Maßnahmen, auch zusammen mit der Jugendhilfe, einleiten zu können.

Die Schulschwänzer-/Jugendschutzstreifen wurden in diesem Sinne intensiviert, vor allem an bekannten Jugendtreffpunkten, Kaufhäusern, Fastfood-Restaurants und Internet-Cafes.

2.1.4 Schulwegüberwachung

Die Schulwegüberwachungen werden intensiv zu Schuljahresbeginn und im Rahmen der umfassenden Präventionstätigkeiten über das gesamte Schuljahr durchgeführt.

2.1.5 Bewertung durch die Schulen

Die Schulen im Projektgebiet stellen fest, dass die Kooperation mit dem „Haus des Jugendrechts“/CaMP sehr wertvoll ist und sie auf eine Zusammenarbeit nicht verzichten können und wollen. Es wird hervorgehoben, dass die festen Ansprechpartner, die tatzzeitnahe Reaktion, die gemeinsame Beratung zu allen Fragen und Problemstellungen, auch außerhalb der polizeilichen Zuständigkeit, als sehr effizient empfunden werden.

Die Schulsprechstunden wurden als kommunikative Einrichtung in allen Bereichen von Schülern und Lehrern angenommen und positiv bewertet.

2.2 Jugendhilfe

Im Projektgebiet befinden sich drei Jugendhäuser, zwei Häuser des "Jugendhaus e.V." sowie eine Einrichtung der "Gesellschaft für Offene und Mobile Jugendarbeit". Die in regelmäßigen Abständen, etwa alle 2 Monate, mit den Jugendhäusern durchgeführten Besprechungen im "Haus des Jugendrechts" haben sich bewährt und sind etabliert. Ziel ist, im engen Austausch aktuelle Entwicklungen in der Jugendszene rechtzeitig zu erkennen, um über Analyse und Bewertung sowohl von polizeilicher als auch von sozialpädagogischer Seite abgestimmt präventiv reagieren zu können. In den Jugendhäusern finden vermehrt Präventionsveranstaltungen statt, die vom CaMP fachlich begleitet werden.

Zur Sozialarbeit hat sich darüber hinaus eine sehr enge und vertrauensvolle Kooperation entwickelt, die sich vor allem positiv in der Konzeption gemeinsamer Präventionsprojekte niederschlägt.

2.3 Projekte

An Problemstellungen und Auffälligkeiten in der Jugendszene orientiert, wurden gemeinsam mit der Jugendhilfe mehrere innovative Projekte für unterschiedliche Zielgruppen entwickelt. Über das Projekt „KripS“ hinaus waren dies die Projekte „Nacht-

waldspiel - Cannstatt braucht Abenteurer, ein Stadtteil wächst zusammen“, „Knast kommt krass“ und zuletzt „Auf der Schwelle zum Erfolg“.

2.3.1 Projekt „KripS“

Das Projekt „KripS“ - Kriminalprävention an Schulen - , gefördert durch Finanzmittel der Landestiftung, Zukunftsoffensive III - Junge Generation - (ZO III), läuft seit 2002, wird ab dem 2. Durchgang wissenschaftlich begleitet und wurde bereits im Praxisbericht skizziert.

„KripS“ wurde bisher an zwei Hauptschulen und einer Realschule durchgeführt.

Im Juni 2005 fand der letzte Durchgang an einem Gymnasium statt.

Die Vorlage des wissenschaftlichen Begleitberichtes durch das *ism* ist noch nicht terminiert.

Von den Schulen wurde insbesondere die Mediationsunterweisung für die Lehrer als wichtiges Modul bewertet.

2.3.2 Projekt „Nachtwaldspiel“

Das Projekt „Nachtwaldspiel – Cannstatt braucht Abenteurer, ein Stadtteil wächst zusammen“, ebenfalls finanziert durch ZO III-Gelder, wurde von der Jugendhilfe konzipiert und wird zusammen mit dem CaMP durchgeführt.

Teilnehmer sind Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen aus dem Projektgebiet mit je einer Gruppe Jugendlicher und einem Betreuer. In einem festgelegten Spielgebiet müssen von spät abends bis in die Morgenstunden im Rahmen eines erlebnispädagogischen Ansatzes Aufgaben und Rätsel gelöst werden. Der Sieger bekommt als Preis eine Urkunde und einen Wanderpokal. Die Jugendlichen aus verschiedenen Bezirken sollen sich über das Spiel kennen lernen, um so gegenseitige Vorbehalte abzubauen. Das Projekt wird jedes Jahr von einer anderen Einrichtung federführend vorbereitet und koordiniert.

Das "Nachtwaldspiel" wurde vor zwei Jahren entwickelt und wird seither einmal im Jahr unter Beteiligung der Jugendhäuser, Schulen und des CaMP durchgeführt.

2.3.3 Projekt „Knast kommt krass“

Das Projekt „Knast kommt krass“ wurde vom „Haus des Jugendrechts“ entwickelt und wendet sich an haftgefährdete Jugendliche, sogenannte „Schwellentäter“. Aufgefallen durch vermehrte Straffälligkeit sollen max. 6 Jugendliche pro Durchgang bei einem Knastbesuch Gelegenheit zu einem Gespräch mit jungen Gefangenen erhalten.

Die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim ist Kooperationspartner und führt eine realitätsnahe Einweisung in die Vollzugsanstalt durch. Eine Begleitung und Nachbetreuung zur Aufarbeitung des Erlebten und Steigerung der Nachhaltigkeit wird von der Sozialarbeit durchgeführt. Den Jugendlichen soll die Konsequenz weiterer Straffälligkeit aufgezeigt werden. Norm- und Wertevermittlung soll dazu beitragen, möglichst keine Straftaten mehr zu begehen. Lebensperspektiven außerhalb der Kriminalität sollen entwickelt werden.

Zur Projektentwicklung und -durchführung wurden der Jugendhausverein und die Mobile Jugendarbeit der evangelischen Gesellschaft sowie die JVA Stuttgart-Stammheim als Kooperationspartner gewonnen.

Durch Mittel der Landesstiftung Baden-Württemberg, Förderinitiative Jugendkriminalprävention, wurde die Fortentwicklung des Projektes finanziell gesichert.

Bei "Knast kommt krass" sind pro Jahr 2 Durchgänge geplant. Der erste Durchgang fand im Juni 2005 statt. Das Jugendamt hat sich auf Grund anderer konzeptioneller Überlegungen nicht beteiligt.

2.3.4 Projekt „Auf der Schwelle zum Erfolg“

Mit der Evangelischen Gesellschaft wurde das Projekt „Schwellentäter“ entwickelt. Es richtet sich in einer Intensivbetreuung an junge Menschen aus dem Umfeld von jugendlichen Intensivtätern. Die kriminelle Karriere soll durchbrochen und der fast schon sicheren Entwicklung zu einem Intensivtäter entgegen gewirkt werden. In Gruppen von max. 8 Personen soll die Persönlichkeitsentwicklung durch Trainieren von sozialen Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen entwickelt werden, bis hin zur Entwicklung von beruflichen Perspektiven und der Begleitung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz. Die Projektdurchführung ist auf 12 Monate angelegt.

Durch die Förderinitiative Jugendkriminalprävention der Landesstiftung finanziell unterstützt wird zunächst der 1. Durchgang mit jungen Schwellentätern aus dem „Haus des Jugendrechts“ durchgeführt, um dann die Umsetzung stadtweit anzustreben.

2.3.5 Projekt „Schulschwänzer“

Das CaMP und die Evangelische Gesellschaft arbeiten augenblicklich an der Konzeption eines Projektes für Schulschwänzer im Projektgebiet. Die Cannstatter Haupt- und Realschulen und ein Gymnasium sind an einer Kooperation im Rahmen dieses Projektes interessiert.

2.3.6 Projekt „Lebensraum Schule“

Eine Hauptschule hat über den Projektmittelfond „Zukunft der Jugend“ beim Jugendamt Stuttgart finanzielle Mittel zur Durchführung von Präventionsaktivitäten bewilligt bekommen. Das CaMP begleitet das Projekt als Kooperationspartner und gestaltet in den Klassen 6 - Thema: Gewaltprävention „Gewalt? ist nicht die Lösung!“ - und Klassen 9 - Thema: „Und was kommt nach der Schule? Vorbereitung auf die Berufs- und Lebenswelt“ - die Durchführung der Unterrichte mit.

2.3.7 Projekt „Mit Spiel und Spaß gegen Drogen und Gewalt“

Das Projekt wurde vom VfB Stuttgart zusammen mit dem Polizeipräsidium Stuttgart konzipiert und ist stadtweit angelegt. Erstmals wurde es 2002/2003 und in einem 2. Durchgang 2004/2005 vom CaMP, mit temporärer Beteiligung der Staatsanwaltschaft, an Cannstatter Schulen im Rahmen von Präventionsunterrichten zum Thema Gewalt in den Klassenstufen 7 und 8 durchgeführt.

2.3.8 Projekt „Aktion Gute Fee“

Das stadtweit angelegte Projekt wurde vom CaMP zusammen mit der Koordinierungsstelle Kommunaler Kriminalprävention in den Schulen im Projektgebiet umgesetzt. Die Toleranz im Wohnumfeld und Hilfsbereitschaft in der Nachbarschaft soll durch die Schaffung von Anlaufstellen, sogenannter „Rettungsinseln“, für Kinder gefördert werden.

2.3.9 Finanzierung

Die Realisierung der Projektentwicklungen und vor allem deren Durchführung ist im wesentlichen davon abhängig, inwieweit finanzielle Mittel durch Projektmittelfonds oder anderweitige Präventionsfonds ausgeschrieben sind und zur Beantragung bereit stehen. Der Finanzrahmen jedes der bisher im Haus durchgeführten, langfristig angelegten Präventionsprojekte liegt durchschnittlich bei ca. 10.000 Euro.

Die Freien Träger der Jugendhilfe sind von den Projektideen überzeugt und arbeiten bereits bei der Konzeption und später durch den Einsatz eigener Personalressourcen bei der Umsetzung sehr engagiert mit.

2.4 Präventionsstelle

Während der Modellprojektphase konnte über Sponsorengelder für 1 1/2 Jahre eine Dipl.- Sozialpädagogin im Rahmen einer sogenannten „Präventionsstelle“ beschäftigt werden. Diese Stelle musste wegen fehlender finanzieller Mittel wieder aufgegeben werden.

Die Arbeit sowohl im strafrechtlich relevanten Bereich, vor allem mit dem CaMP und der Staatsanwaltschaft, aber speziell auch im Bereich der Prävention vom CaMP an Schulen sowie bei der Konfliktbewältigung im Einzel- und Gruppenbereich konnte nicht fortgesetzt werden. Die kurzen Wege zur Präventionsstelle im Haus und die mit ausgeprägtem Vernetzungscharakter angelegte Arbeit nach außen trug wesentlich zu einer ganzheitlichen Präventionsarbeit bei. Durch den Wegfall dieser Stelle wurde

für CaMP und Staatsanwaltschaft deutlich, dass eine wesentliche Reaktionsmöglichkeit im präventiven Bereich fehlt.

2.5 Vereine

In Vereinen im Projektgebiet werden auf Nachfrage Präventionsunterrichte zu den Themen Gewalt und Eigentum bei den verschiedenen Altersklassen durchgeführt.

3. Wissenschaftliche Begleitung

Zur Fortentwicklung des „Haus des Jugendrechts“ ist die Evaluation unserer Arbeit in den unterschiedlichen Bereichen eine wichtige Begleitmaßnahme.

3.1 Pädagogische Hochschule Ludwigsburg

Im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung der PH Ludwigsburg durch Prof. Dr. Schäfer zu den Präventionstätigkeiten des CaMP im Schulbereich wurden an 10 Cannstatter Schulen mit Fragebögen Daten bei Schülern und Lehrern erhoben. Speziell die Schulsprechstunden, Präventionsunterrichte und die Schulschwänzerproblematik wurden untersucht.

Im Ergebnis der Schüler- und Lehrerbefragung wurde dargelegt, dass die Präventionsarbeit in den Schulen insgesamt richtig ausgerichtet ist und das Angebot stimmt. Besonders die Schulsprechstunden sind von Schülern und Lehrern angenommen und eine nicht mehr wegzudenkende Einrichtung.

Angeregt wird, die Schulsprechstunden in Absprache mit den Schulen verstärkt den Schülern in den vorhandenen Schulmedien vorzustellen.

3.2 Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Prof. Dr. Dölling bereitet zur Zeit eine wissenschaftliche Arbeit zur Rückfalluntersuchung zum „Haus des Jugendrechts“ vor. Der erste Untersuchungsschritt soll mit einem 5-Jahres-Vergleich bis Anfang 2006 beendet sein. Die ersten drei Projektjahre liegen zur Auswertung bereit. Als Vergleich sollen Daten aus dem Jahr 1998 herangezogen werden. Nach Absprache mit dem *ism* kann auf den noch vorhandenen Datenbestand unter Ergänzung von Daten aus dem CaMP zurückgegriffen werden. Einer längerfristigen Untersuchung steht Prof. Dr. Dölling offen gegenüber und hält dies für wünschenswert.

3.3 Fachhochschule Villingen-Schwenningen - Hochschule für Polizei -

Das Projekt "Knast kommt krass" wurde während des 1. Durchganges im Juni 2005 durch zwei Studenten der FHPol Villingen-Schwenningen im Fachbereich Psychologie/Soziologie bei Prof. Gallwitz im Rahmen einer Diplomarbeit begleitet.

4. Zusammenarbeitsstrukturen

Der Bereitschaftsdienst im CaMP, orientiert an den Ladenschlusszeiten, werktags bis 20.00 Uhr, wird beibehalten, da er für die aktuelle Fallbearbeitung notwendig ist.

Die etablierte wöchentliche Frühbesprechung zwischen CaMP, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe schafft den Rahmen für einen Informationsaustausch und die Klärung aktueller Fragestellungen auch außerhalb laufender Ermittlungsverfahren.

Die monatliche Hauskonferenz zwischen den vier beteiligten Institutionen war von der ursprünglichen Anlage her ein Instrument zur Diskussion von Reibungspunkten und zur Entwicklung der gemeinsamen Philosophie. Durch den Blick über den Teller- rand der jeweiligen Institution und nicht zuletzt durch die Bereichszuordnung bei der

Jugendgerichtshilfe hat sich die Arbeit im Projekt über die Zeit zusehends harmonisiert. Aufgrund der nunmehr veränderten Funktion der Hauskonferenz zur Plattform für Berichterstattung aus Tagungen, Planung und Entwicklung längerfristiger Vorhaben und Fortbildungsinstrument, wird sie zukünftig in einem zweimonatigen Turnus stattfinden.

5. Gremienarbeit

Das CaMP ist Mitglied bei 11 Gremien im Projektgebiet, sowohl im Jugendhilfebereich bei Arbeitskreisen und in den neu geschaffenen Handlungsfeldkonferenzen des Jugendamtes mit den verschiedensten Themen ¹¹, als auch im Schulbereich bei Helferkonferenzen.

Durch die Regelmäßigkeit und zeitliche Dichte der Treffen, alle 2 - 3 Monate, war ein kontinuierliches Arbeiten, zeitnaher Informationsaustausch und die kurzfristige Reaktion auf ortsbedingte Auffälligkeiten im Jugendbereich möglich geworden.

Im Rahmen dieser Gremien nahm das „Haus des Jugendrechts“ regelmäßig an kinder- und jugendspezifischen Veranstaltungen wie „Cannstatter SpielSpaß“ oder „Kastanienalleefest“ im Stadtteil mit einem eigenen Stand und zielgruppenorientiertem Unterhaltungsangebot teil.

Durch die gemeinsame Gremienarbeit konnte im Bereich Münster der Bau eines Unterstandes für Jugendliche erreicht werden, für den vom CaMP zur Betreuung eine Patenschaft mit übernommen wurde.

Zur Fortbildung, dem bundesweiten Austausch und der Weiterentwicklung der Arbeit im „Haus des Jugendrechts“ nehmen Vertreter der Institutionen an Fachtagungen teil.

¹¹ Themen: Kinder, Jugendliche und Familien; Beratung; Soziale Dienste; Hilfen zur Erziehung

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektkonzeption "Haus des Jugendrechts" wird großes öffentliches und politisches Interesse im In- und Ausland zuteil:

- Bis heute waren zahlreiche Medien hier im Haus, um über unsere Arbeit zu berichten.
- Für die Rechtsstudenten mit Praktikum bei der Staatsanwaltschaft, dem Amtsgericht oder Landgericht ist der Informationsaufenthalt im Haus zwischenzeitlich fester Bestand im Ausbildungsplan. Jährlich werden ca. 100 Studierende mit den Inhalten des „Haus des Jugendrechts“ vertraut gemacht.
- Bei der PH Ludwigsburg wird seit 2 Jahren auf Wunsch eine Vorlesung zum „Haus des Jugendrechts“ vor den Pädagogikstudenten mit Ausbildungsrichtung Grund-/Haupt- und Realschule im Rahmen des Studienfaches Pädagogische Psychologie/Erziehungswissenschaft gehalten.
- Die Nachfrage von in- und ausländischen Politikern und Polizei-/Justizmitarbeitern sowie Vertretern der Jugendhilfe weltweit ist hoch, wie etwa eine Zentralamerikanische Regierungsdelegation, Besucher aus Mexiko, Tschechien, Frankreich, Polen, Bulgarien, Rußland, Japan zeigten.
- Vertreter der verschiedenen Interessengruppen informierten sich vor Ort und gaben vereinzelt auch Spenden für die Präventionsarbeit im Projekt, wie etwa die Mitglieder des Inner-Wheel-Clubs im Rotary-Club.
- In vielen Städten wurde bundesweit vor Fachgremien, auf Präventionsveranstaltungen oder bei Fachtagungen zum „Haus des Jugendrechts“ vorgetragen und informiert. Dabei wurde die umfassend vernetzte Arbeit des Projektes im Innen- und Außenverhältnis sowohl von Seiten der Vertreter von Polizei, Justiz und Jugendhilfe sowie von Schulen immer wieder nachdrücklich als vorbildhaft und nachahmenswert beurteilt.

7. Impulswirkung

Die bisherigen positiven Erfahrungen aus dem „Haus des Jugendrechts“ zeigen erste konkrete Wirkungen.

Die Bearbeitung von Jugendstrafverfahren wurde zwischenzeitlich landesweit behördenübergreifend durch interministerielle Richtlinien¹² reformiert und mit Elementen aus dem „Haus des Jugendrechts“ bereichert.

Zudem wurde bei der Polizei im Januar 2005 eine neue Dienstanweisung „Eindämmung der Jugenddelinquenz und Jugendgefährdung“ in Kraft gesetzt.

Wesentliche Elemente dieser Regelungen sind u.a. die landesweite Einführung des Wohnortprinzips für die Bearbeitung der Kinder- und Jugenddelinquenz, sowie die im „Haus des Jugendrechts“ bereits konkret erprobte Regionalisierung.

Verschiedene Städte in Deutschland, vor allem in Rheinland-Pfalz, sind in der Phase ähnliche Einrichtungen wie das „Haus des Jugendrechts“ zu konzipieren.

Zum 1. September 2005 wird in Ludwigshafen nach hiesigem Vorbild ein „Haus des Jugendrechts“ seinen Praxisbetrieb aufnehmen.

In Lübeck werden die ersten Weichenstellungen zur Konzeption einer solchen Zusammenarbeitstruktur vorgenommen.

Vertreter der verschiedenen Institutionen aus Offenbach informierten sich Anfang Mai 2005 über die hiesige Kooperationsstruktur.

In vielen Städten wurden Module der Zusammenarbeit bereits umgesetzt.

¹² Gemeinsame Richtlinien des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums zur Förderung von Diversionsmaßnahmen und zur Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendhilfe bei Straftaten jugendlicher und heranwachsender Beschuldigter sowie delinquentem Verhalten von Kindern vom 01.01.2005 (Diversions- und Zusammenarbeitsrichtlinien)

8. Resümee

„Von Vernetzung wird oft nur gesprochen, wir praktizieren sie“

Die in den 6 Jahren entwickelten Standards sind so angelegt, dass wir präsent, informiert, effizient, akzeptiert und innovativ sein wollen.

Präsent bedeutet, wir sind mit den Repräsentanten der 4 Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe und Amtsgericht vor Ort, dort, wo auch Täter, Opfer und Kooperationspartner sind.

Wo der Beschuldigte wohnt, in seinem Umfeld, wird ermittelt, angeklagt, Hilfe geleistet und verhandelt.

Informiert bedeutet, dass bei allen Institutionen umfassende Kenntnis über die auffällige Person, ihre Lebenssituation und das Umfeld bestehen. Diese Kenntnis beschränkt sich nicht auf die Papierform. Weitestgehend wird „face to face“ gearbeitet. Der Betroffene kennt seinen Polizeibeamten, seinen Staatsanwalt, seinen Jugendgerichtshelfer, seinen Richter und umgekehrt.

Effizient bedeutet, dass das „Haus des Jugendrechts“ eine Minimierung von Reibungsverlusten erreichen will, indem parallel und vernetzt gearbeitet wird. D.h., bei den Ermittlungen ist die Staatsanwaltschaft schon von Anfang an eingebunden und Weichen können frühzeitig gestellt werden. Bereits vor Abschluss der polizeilichen Ermittlungen ist die Jugendgerichtshilfe informiert. Dadurch können Jugendhilfeleistungen zeitnah angeboten und initiiert werden; der Diversionsgedanke wird umgesetzt. Die Staatsanwaltschaft führt Gespräche mit Betroffenen. Hierdurch schafft sie Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit. Täter und Opfer wissen, was auf sie zukommen kann und was sie selbst tun können.

Zwischen den Institutionen erfolgt immer wieder Rückkoppelung und damit Wirksamkeitskontrolle. Es wird zeitnah gearbeitet. Der Betroffene weiß wie es nach der Vernehmung bei der Polizei weitergeht und dass er in Kürze mit einer Entscheidung rechnen kann und muss.

Beim Amtsgericht werden die Fälle aus dem „Haus des Jugendrechts“ vorgezogen. Bei Besonderheiten, zum Beispiel wenn dem Betroffenen noch die Gelegenheit gegeben werden soll zu „punkten“, etwa mit einer Schadenswiedergutmachung oder Erreichen des Schulabschlusses, wird dies individuell bei der Terminierung berücksichtigt. Er weiß, er ist nicht „vergessen“.

Effizienz wird auch durch die äußere Struktur erreicht. Es finden regelmäßige Frühbesprechungen, Hauskonferenzen und Fallbesprechungen statt. Die Zusammenarbeit ist durchgängig.

Akzeptiert bedeutet, Kenntnis der Arbeitsweise jeweils der anderen Institution. Dies vermeidet nicht nur Reibungsverluste, sondern führt zu wechselseitigem Verständnis und Erfolg.

Akzeptiert bedeutet, eine gewachsene enge Zusammenarbeit mit den Institutionen im Bereich des „Haus des Jugendrechts“, wie etwa Schulen, Jugendhäuser und Mobile Jugendarbeit. In den Hauskonferenzen gibt es Zusammentreffen mit diesen „Externen“. Im Einzelfall findet im Rahmen einer Fallbesprechung Austausch und Zusammenarbeit statt.

Im Wohnumfeld sind wir zwischenzeitlich fester Bestandteil und Anlaufstation.

Akzeptiert bedeutet aber auch Schaffung von Rechtsfrieden durch Transparenz, Konsequenz, Zeitnähe, Nachvollziehbarkeit, Verlässlichkeit und „face to face“ bei den Opfern, den Tätern und der Bevölkerung.

Die Jugendlichen erkennen, dass alle Institutionen am gleichen Strang ziehen und sie in ihrer Entwicklung und Persönlichkeit ernst nehmen, so dass sie eher bereit sind Sanktionen, Maßnahmen und Hilfen anzunehmen.

Innovativ bedeutet, Mitwirkung bei der Prävention, zum Beispiel bei Projekten an Schulen. Dies ist originär Aufgabe der Polizei und der Jugendhilfe. Als Mitglied des „Haus des Jugendrechts“ ist aber auch die Justiz dabei eingebunden und übernimmt „eine neue Rolle“.

Innovativ bedeutet aber vor allem „Denk und Ideen-/Experimentierwerkstatt“ zu sein. Neue Wege zu beschreiten heißt Gewohntes zu verlassen, auch mit dem Risiko des Scheiterns. Es bedeutet aus Verknüpfungen und Projekten ein tragfähiges, dauerhaftes Netz zu knüpfen. Es bedeutet Erkenntnisse, Erfahrungen und Arbeitsweisen wei-

terzugeben, um von einer „Insellösung“ zu einer „Flächenlösung“ zu kommen. In einem ersten Schritt wurde dies durch die eingangs angesprochenen neuen Regelungen erreicht.

So bleibt festzuhalten, dass wir im „Haus des Jugendrechts“ e i n e n neuen Weg gefunden haben, den wir weiter gehen wollen. Unser Ziel ist, die errungene Bearbeitungsqualität auf hohem Niveau zu halten, auf neue Entwicklungen im Jugendbereich flexibel, konsequent und vor allem abgestimmt zu reagieren sowie individuelle, nach den Erfordernissen des Einzelfalles ausgerichtete neue Verfahrensweisen in der Praxis zu erproben.

Wir wollen aufzeigen, was eine optimierte Zusammenarbeit leisten kann und hoffen außerhalb der „Werkstatt“ Impulse zu einer verbesserten Kooperation setzen zu können. Unser Weg soll auch zukünftig sowohl dem Sanktionsanspruch des Staates, der Wiedergutmachung gegenüber den Opfern und der Hilfestellung beim jungen Täter zur Entwicklung einer delinquenzfreien Lebensperspektive gerecht werden. Dazu sind uns auch Ideen und kritische Reflektionen von außen willkommen und hilfreich. Trotz aller gemeinsamer Anstrengungen ist der junge Mensch auch selbst gefordert:

Den Weg weisen können wir - den Weg gehen muss jeder selbst.

Haus des Jugendrechts
Krefelder Straße 11
70376 Stuttgart – Bad Cannstatt

Internet: www.polizei-stuttgart.de
e-mail: hausdesjugendrechts@polizei-stuttgart.de

Polizeipräsidium Stuttgart

Rainer Rudat 0711 / 8990 5570

Staatsanwaltschaft Stuttgart

Rosa-Maria Wolff 0711 / 8990 5590

Jugendamt Stuttgart

Sabine Raiser 0711 / 216 6758

Amtsgericht Bad Cannstatt
Badstraße 23, 70372 Stuttgart

Iris Käppler-Krüger 0711 / 5004 162

